

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

Frau Bundesministerin  
Brigitte Zypries  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-1001

Telefax +49 351 564-1008

mp@sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen****(bitte bei Antwort angeben)**

SK.31-4166/2/1-2017/71184

Dresden, 17. August 2017

nachrichtlich:

Herrn Bundesminister  
Peter Altmaier  
Chef des Bundeskanzleramtes  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

**Entscheidung der EU-Kommission zu LCP-BREF (Neufassung des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

nachdem die Verabredung im Bundeskanzleramt am 12. Juli 2017, die Veröffentlichung des Durchführungsrechtsaktes zu verhindern aufgrund der nunmehr erfolgten Entscheidung der EU-Kommission gescheitert ist, bitte ich Sie - auch im Namen der Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt - Nichtigkeitsklage gegen die BVT-Schlussfolgerung nach Art. 263 AEUV zu erheben.

Angesichts der sozialen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der rechtswidrig zu Stande gekommenen EU-Vorgaben halten wir es für unverantwortlich, uns auf Spielräume bei der nationalen Umsetzung zu verlassen. Vielmehr unterstützen wir Sie in Ihrer auch den Unternehmens- und Arbeitnehmervertretern gegenüber geäußerten klaren Haltung, alle politischen und rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um ein Inkrafttreten der BVT-Schlussfolgerungen zu verhindern.

Die Nichtigkeitsklage ist die angemessene Antwort, um den verfahrensmäßig evident rechtswidrigen und materiell nichtigen EU-Rechtsetzungsakt zu korrigieren und Schaden von der Energiewirtschaft abzuwenden. Der Durchführungsrechtsakt verstößt nach unserer Auffassung gegen den Ultra-vires-Grundsatz, indem die Quecksilbergrenzwerte aus Braunkohlekraftwerken in mehrerlei Hinsicht fachlich unkorrekt hergeleitet

Hausanschrift:  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de



wurden sowie der Grenzwert für Stickoxid für bestehende Braunkohlekraftwerke unverhältnismäßig ist. Im Sevilla-Prozess dürfen nur solche Techniken festgelegt werden, die wirtschaftlich verhältnismäßig und technisch verfügbar sind. Mit dem Inkraftsetzen der BVT-Schlussfolgerungen hat die EU-Kommission ihre Kompetenzen zu Lasten der Mitgliedstaaten erheblich überschritten.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte nicht sehenden Auges europarechtswidrige Vorgaben akzeptieren, die das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in die Rechtsstaatlichkeit europäischer Rechtssetzung beschädigen.

Wegen der erheblichen wirtschaftspolitischen Bedeutung erlauben wir uns, einen Abdruck dieses Schreibens auch an den Hauptgeschäftsführer der DEBRIV, Herrn Dr. Diercks, und den Vorsitzenden der IG BCE, Herrn Vassiliadis, zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Tillich'.

Stanislaw Tillich